

§ 217 StGB ist ein christlich motiviertes Verbrechen gegen die Menschlichkeit!

Prof. Dr. Wolfgang Klosterhalfen, In der Donk 30, 40599 Düsseldorf, 28.6.2018

- 1. Euthanasie und Suizidhilfe in Europa: Verbote und Ausnahmen**
- 2. Die treibenden Kräfte hinter § 217**
 - 2.1 Die Evangelische Kirche
 - 2.2 Die Römisch-katholische Kirche
 - 2.3 Christliche Abgeordnete als verlängerter Arm der Kirchen
 - 2.4 Palliativmediziner und der Bundespräsident
 - 2.5 Finanzielle Interessen
- 3. Text und vorgeschobene Begründung des § 217**
- 4. Verfassungsbeschwerden gegen § 217 beim Bundesverfassungsgericht**
 - 4.1 Noch nicht entschiedene Beschwerden gegen § 217
 - 4.2 Befangenheit bei der Ablehnung des Eilantrags von Feldmann et al.
 - 4.3 Erledigte Beschwerden
 - 4.4 Skandalöse Nichtzulassung der Beschwerde von Klosterhalfen
 - 4.5 Skandalöse Nähe des Bundesverfassungsgerichts zu den Kirchen
- 5. Meine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
- 6. Zusammenfassende Einschätzung**

In **Deutschland** ist die „Tötung auf Verlangen“ seit 1871 durch § 216 StGB verboten. Zu einer – ethisch notwendigen - Ausnahmeregelung für Schwerst- kranke, die aus vernünftigen Gründen ihr Leben beenden wollen, aber dazu motorisch nicht in der Lage sind, wird es wegen der – psychologisch nachvoll- ziehbaren, aber sachlich nicht richtigen Assoziationen mit den Nazi-Morden an Behinderten (irreführend meist als Euthanasie bezeichnet) und der Macht der Kirchen in absehbarer Zeit nicht kommen.

Mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Bayern „dürfen“ oder „sollen“ Ärzte gemäß § 16 ihrer jeweiligen Berufsordnung nicht beim Suizid helfen.

Seit dem 10.12.2015 ist außerdem die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ durch § 217 StGB selbst dann verboten, wenn der Helfer keinen Gewinn anstrebt, aber sein Handeln „geschäftsmäßig“, d.h. auf Wiederholung angelegt ist. Deshalb haben Sterbehilfe Deutschland e.V. (StHD) und einzeln tätige Suizidhelfer wie der Arzt Uwe-Christian Arnold aufgehört, Suizidhilfe zu leisten. Unerfahrene und psychisch und medizinisch meist überforderte Ange- hörige und Nahestehende dürfen gemäß des (juristisch überflüssigen und in seinen Auswirkungen haarsträubenden) Absatzes 2 dieses Gesetzes weiterhin Suizidhilfe leisten.

In der **Schweiz** ist nur die Suizidhilfe aus selbstsüchtigen Beweggründen strafrechtlich verboten. Der 1982 gegründete Verein EXIT <https://www.exit.ch/exit-auf-einen-blick/> hat inzwischen über 110.000 Mitglieder. Das entspräche in Deutschland über einer Million Mitglieder und zeigt, wie wichtig es vielen Menschen ist, dafür vorzusorgen, dass sie im Notfall kompetente Suizidhilfe bekommen können. EXIT hilft allerdings nur Menschen beim Suizid, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Dabei wird am Ende einer ärztlichen Prüfungsprozedur 15 g Natrium-Pentobarbital von einem Arzt verschrieben, in Wasser aufgelöst und oral eingenommen. Viele der Suizidenten lassen sich in den letzten Stunden ihres Lebens von Angehörigen begleiten. Der Tod kommt schnell und schmerzlos. Es ist auch möglich, das tödlich überdosierte Schlafmittel über einen Tropf, den der Suizident selbst startet, in eine Vene fließen zu lassen.

Der von Rechtsanwalt Minelli geleitete Verein Dignitas hilft auch Ausländern, nimmt aber wegen § 217 keine Deutschen mehr als Direktmitglieder auf: <https://bit.ly/2qz4bWM>. Es gibt außerdem in der Schweiz noch zwei kleinere Organisationen, die Suizidhilfe leisten.

In den **Niederlanden** ist die „*Tötung auf Verlangen*“ unter bestimmten, gesetzlich geregelten Umständen seit 2002 erlaubt. Im Jahr 2015 starben etwa 6.000 Menschen (4.5% der Todesfälle) durch Euthanasie <http://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMc1705630> (übertragen auf Deutschland etwa 40.000 Menschen), nur 0.1% durch ärztlich assistierten Suizid. Die tödliche Injektion wurde meist vom Hausarzt verabreicht.

In **Belgien** und **Luxemburg** gibt es ähnliche gesetzliche Regelungen. In den meisten europäischen Ländern ist die „*Tötung auf Verlangen*“ verboten und die Suizidhilfe entweder verboten oder nicht klar geregelt: <https://bit.ly/1qILxJZ>.

2. Die treibenden Kräfte hinter § 217

§ 217 beruht auf der traditionellen kirchlichen Ablehnung von Suizid und Suizidhilfe und ist aus – zunächst erfolglosen – Gesetzgebungsinitiativen der CDU ab 2006 hervorgegangen. Dieses Suizidhilfeverhinderungsgesetz schreibt indirekt Bürgern vor, langsam oder auf brutale Weise zu sterben. Ursprünglich ist § 217 eine Reaktion der Kirchen und christlicher Politiker auf EXIT [https://de.wikipedia.org/wiki/Exit_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Exit_(Schweiz)) und Dignitas www.dignitas.ch in der Schweiz. EXIT hat vorgemacht, wie humane Suizidhilfe im Einvernehmen mit dem Staat praktiziert werden kann. Weitere Anstöße für die Einrichtung eines Strafgesetzes erhielten Klerus und CDU/CSU außerdem durch die von Uwe Christian Arnold in mehr als 250 Fällen in ganz Deutschland praktizierte Suizidhilfe <http://letzte-hilfe.de/buch> sowie durch die Gründung der Vereine Dignitas in Hannover und StHD in Hamburg <https://bit.ly/2ucpVNI>.

Christen sollten eigentlich annehmen, dass ihr angeblich gütiger und barmherziger Gott gar nicht will, dass Menschen auf qualvolle Weise sterben und deshalb mit Suizid und Suizidhilfe einverstanden ist. Das hat aber viele Christen nicht daran gehindert, auf das – meist falsch übersetzte (es muss heißen „*Du sollst nicht morden.*“) - 5. Gebot und die angebliche Unantastbarkeit des Lebens zu verweisen und sich hinter dem schiefen Vergleich, das Leben sei ein Geschenk Gottes, zu verschanzen.

Hinter § 217 dürften auch machtpolitische und milliardenschwere finanzielle Interessen stehen. *Last but not least* gibt es vermutlich die echte Sorge, dass sich nicht voll zurechnungsfähige Menschen durch Suizidhilfeangebote gegen ihr eigenes Interesse zum Suizid verleiten lassen oder gedrängt fühlen. In der öffentlichen Diskussion spielte und spielt dies nur eine untergeordnete Rolle.

2.1 Die Evangelische Kirche

Noch am Tag der Gründung von Dignitas Deutschland e.V. am 26.9.2005 warnten Bischöfin Käßmann und die evangelische CDU-Landesministerin von der Leyen in einer gemeinsamen (!) Pressemitteilung <https://bit.ly/2ArWEOH> „*vor der gesellschaftlichen Entwicklung, sich der Alten und Kranken zu entledigen. So eine Gesellschaft sei menschenverachtend und zynisch.*“

Im Vorwort zum EKD-Text 97 schrieb 2008 Bischof Huber als Vorsitzender des Rats der EKD: „*Es wird vorgeschlagen, auf politischer Ebene auf das Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung und damit auf ein Verbot von Sterbehilfeorganisationen nach Schweizer Muster hinzuwirken.*“ (S. 6) http://www.ekd.de/download/ekd_texte_97.pdf Entsprechend heißt es auf S. 34: „*Einigkeit sollte darüber bestehen, der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe in Gestalt von Sterbehilfe-Organisationen, die sich dieser Aufgabe verschrieben haben, möglichst bald einen rechtlichen Riegel vorzuschieben.*“ Im Dezember 2014 forderte die EKD auch ein Verbot der nicht-kommerziellen Suizidhilfe http://www.ekd.de/EKD-Texte/sterben_in_wuerde.html : „*Der Rat der EKD spricht sich für ein umfassendes Verbot der organisierten Beihilfe zum Suizid, gleich, ob kommerziell oder nicht-kommerziell, aus.*“

In einem Positionspapier <https://bit.ly/2AZsFjQ> lehnte die Diakonie am 29.9.2014, also noch vor der „*Orientierungsdebatte*“ im Bundestag, die organisierte „*Beihilfe zum Suizid*“ ab: „*Die Diakonie Deutschland setzt sich für ein generelles Verbot organisierter, nicht nur gewinnorientierter/gewerblicher Sterbehilfe ein, weil durch jede Form organisierter Beihilfe zum Suizid, ob gewinnorientiert oder nicht, der Eindruck erweckt wird, Selbsttötung sei eine Gestalt des Lebensendes unter anderen.*“ (S. 3)

2.2 Die Römisch-katholische Kirche

„Freiwillige Beihilfe zum Selbstmord verstößt gegen das sittliche Gesetz.“
(Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2282, Rom, 1992)

Die **katholischen** deutschen **Bischöfe** sprachen sich 2014 „nachdrücklich dafür aus, dass jede Form des organisierten assistierten Suizids ausdrücklich gesetzlich verboten wird“: <https://bit.ly/2EPapqF> . **Kardinal Lehmann** meinte, kein Mensch dürfe über sein Leben frei verfügen: <https://bit.ly/2hB0uOx> .

Ende 2014 behauptete Caritas-Präsident **Peter Neher** <https://bit.ly/2HCMihZ> „Sterben in Würde ... bedeutet nicht, den Zeitpunkt des Sterbens selbst zu bestimmen.“ Dringend erforderlich sei „eine Regelung, welche die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid verbietet.“ (Neher, 2.7.2015, <https://bit.ly/2EOIHvd>)

Ein Verbot der organisierten „Beihilfe zum Suizid“ forderten u.a. auch die folgenden Organisationen: Katholischer Deutscher Frauenbund (2014) <https://bit.ly/2qy9XsF> , Zentralkomitee der Deutschen Katholiken (2014) <https://bit.ly/1xYzgBb> , der Bund Katholischer Unternehmer (2014) <https://bit.ly/2H3D7Gt> und das Bistum Essen/Katholische Akademie „Die Wolfsburg“ (2015) <https://bit.ly/2GZyiBS> .

2.3 Christliche Abgeordnete als verlängerter Arm der Kirchen

In Berlin, in den Landeshauptstädten und in Karlsruhe unterhalten die Kirchen Büros, deren Aufgabe es ist, auf die Gesetzgebung und die Rechtsprechung einzuwirken. Carsten Frerk hat dies eindrucksvoll in seinem Buch „Kirchenrepublik Deutschland“ beschrieben: <https://bit.ly/2qyTtAF> . Vor allem bei Abgeordneten der CDU und der CSU, aber auch bei den vielen christlichen Abgeordneten der SPD können die deutschen Bischöfe und die Lobbyisten der genannten Büros offene Türen einrennen. In meiner Verfassungsbeschwerde gegen § 217 www.reimbibel.de/217.htm habe ich nachgewiesen, dass mindestens 88% der Ja-Stimmen für § 217 von christlichen Abgeordneten kamen. Nach weiteren Recherchen kam ich auf mindestens 90%. www.reimbibel.de/217e.htm . Fünf weitere Ja-Stimmen kamen von gläubigen Muslimen. Übrigens haben es nur drei Abgeordnete des 18. Bundestags gewagt, sich gegenüber der Bundestagsverwaltung als Atheisten zu bezeichnen. Alle drei stimmten gegen § 217.

2.4 Palliativmediziner und der Bundespräsident

Christliche Politiker wie **Michael Brand** (CDU), **Kerstin Griese** (SPD) und Bundespräsident **Joachim Gauck** <https://bit.ly/2qyTtAF> haben sich von konservativ eingestellten Palliativmedizinern wie dem § 217-Aktivisten Thomas Sitte <http://reimbibel.de/Dr-Thomas-Sitte-Sterbehilfe-217-StGB.pdf> beraten lassen und den falsche Eindruck bekommen und selbst erweckt, Deutschland

müsse sich zwischen Suizidhilfe und Palliativmedizin entscheiden. Palliativmedizin ist zwar in vielen Fällen sinnvoll, kann bisher aber nicht flächendeckend und meist nur in den letzten zwei Wochen vor dem Tod angeboten werden. Zum Beispiel kommen Palliativmediziner selten in Altenheime. Außerdem kostet eine solche Zusatzbehandlung mindestens 200 € pro Tag. Dafür könnte man jeden Tag Masern-Impfstoff für mindestens 400 Kinder kaufen. Es ist schon allein aus Kostengründen ethisch nicht vertretbar, Menschen eine palliativmedizinische Behandlung aufzudrängen. Viele möchten ohnehin lieber durch einen ärztlich assistierten Suizid sterben als halb- oder ganz sediert dem Ende entgegen zu dümmern.

Auf meine Nachfrage bei **Bundespräsident a.D. Gauck** warum er den undemokratischen und inhumanen § 217 nicht gestoppt, sondern „abgesegnet“ habe <http://reimbibel.de/Gauck-Frage.pdf> , antwortete mir dessen Persönlicher Referent u.a.:

„Zur Ausfertigung einzelner Gesetze nimmt Bundespräsident a.D. Joachim Gauck grundsätzlich keine Stellung.“ <http://reimbibel.de/Gauck2.jpg>

2.5 Finanzielle Interessen

Entscheidend für den Erfolg der **Brand/Griese-Gruppe** im Bundestag dürfte gewesen sein, dass dem Leiter von StHD, dem früheren CDU-Mitglied und Hamburger Justizsenator Dr. **Roger Kusch**, der Vorwurf gemacht wurde, er würde ein „Geschäft mit dem Tod machen“ . Dazu gab es zuletzt in der „hart aber fair“-Sendung „Sterbehilfe – Von den Bürgern gewollt, vom Staat verboten?“ am 2.11.2015 einen Disput zwischen **Kerstin Griese** (SPD) und **Roger Kusch** <https://www.youtube.com/watch?v=vCyZIL9bYws> .

Im Vorspann wurde Griese wie folgt zitiert (1:32): „In Deutschland muss niemand qualvoll sterben, weil einem keiner hilft. Roger Kusch spielt mit den Ängsten der Menschen und verdient daran. Deshalb wollen wir seinen Verein verbieten.“ In der Sendung sagte Griese (31:35): „Ich sag Ihnen, dass ich es unanständig finde, ein Geschäft mit dem Tod zu machen. Bei Herrn Kusch kriegt man für 7000 Euro den ärztlich assistierten Suizid ganz schnell, für 2000 Euro innerhalb von einem Jahr.“ Kusch hat daraufhin beteuert, noch keinen einzigen Euro mit Sterbehilfe verdient zu haben. Ob Kusch sich tatsächlich in unanständiger Weise persönlich bereichert bzw. Wucher (§ 291 StGB) betrieben hat, wurde bisher nicht gerichtlich geklärt. Griese scheint weder entsprechende Beweise vorgelegt noch Strafanzeige erstattet zu haben.

Zwar besteht grundsätzlich das Problem der finanziellen Ausnutzung von gebrechlichen, alten Menschen. Aber das gilt nicht nur für die Suizidhilfe, sondern auch für die üblichen Geschäfte mit terminal Erkrankten wie sie von Krankenhäusern, Ärzten, Pflegern, weiterem medizinischen Personal, Pflegeeinrichtungen, Palliativstationen und der SAPV sowie Hospizen,

Pharmafirmen, Apotheken usw. betrieben werden. Allein für künstliche Beatmung werden in Deutschland jährlich 3-5 Milliarden Euro kassiert, <http://www1.wdr.de/daserste/monitor/videos/video-monitor-vom--132.html> und es wird zum Teil ohne Rücksicht auf Verluste übertherapiert <https://gesundheitsberater.de/das-sterbeverlaengerungskartell/> (s. auch das Buch von **Matthias Thöns**: „*Patient ohne Verfügung*“).

Bei einem der wichtigsten Initiatoren von § 217 dürften religiöse, machtpolitische und finanzielle Interessen zusammengekommen sein.

Eugen Brysch leitet die vom **Malteserorden** gegründete **Deutsche Stiftung Patientenschutz**. Brysch hat schon 2005 gegen **Dignitas** demonstriert <https://bit.ly/2zKlgk7> , war möglicherweise am gescheiterten Länderentwurf eines § 217 beteiligt <https://bit.ly/2Cz0KaO> und hat gemeinsam mit **Prof. Augsberg** 2014 einen eigenen § 217-Entwurf vorgelegt <https://bit.ly/2dOh0ao> , der als Vorlage für den Brand/Griese-Entwurf diente. Die Malteser betreiben in Deutschland über 700 Einrichtungen, darunter Krankenhäuser, Hospize, Palliativdienste sowie Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen und sind als papsttreuer Orden natürlich gegen jede ärztliche Suizidhilfe. Nicht nur bei den Maltesern konvergieren religiöse und finanzielle Interessen.

3. Text und vorgeschobene Begründung des § 217

„§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

Im Brand/Griese-Entwurf heißt es auf Seite 2: *„In Deutschland nehmen Fälle zu, in denen Vereine oder auch einschlägig bekannte Einzelpersonen die Beihilfe zum Suizid regelmäßig anbieten, beispielsweise durch die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung eines tödlichen Medikamentes. Dadurch droht eine gesellschaftliche „Normalisierung“, ein „Gewöhnungseffekt“ an solche organisierten Formen des assistierten Suizids, einzutreten. Insbesondere alte und/oder kranke Menschen können sich dadurch zu einem assistierten Suizid verleiten lassen oder gar direkt oder indirekt gedrängt fühlen.“* <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/053/1805373.pdf>

a) Gesellschaftliche Normalisierung des assistierten Suizids?

Abgesehen davon, dass nie „*Beihilfe zum Suizid*“ angeboten wurde, denn Beihilfe setzt nach § 27 StGB <https://dejure.org/gesetze/StGB/27.html> eine rechtswidrige Haupttat voraus, ignoriert obige Begründung des Verbots einer

„geschäftsmäßigen“ Suizidhilfe, dass eine gesellschaftlich Normalisierung längst stattgefunden. Im September 2014 fragte z.B. Allensbach: „Sollte man es auch in Deutschland privaten Sterbehilfe-Organisationen erlauben, unheilbar kranke Menschen bei der Selbsttötung zu unterstützen, oder sollte man das nicht tun?“. Ja: 60%, Nein: 20%, Unentschieden, keine Angabe: 20%.

<https://bit.ly/2H5owhx>

Ende 2014 fanden 81%, „dass schwerstkranken Menschen, die sterben wollen, ein Mittel zur Verfügung gestellt werden soll, mit dem sie ihren Tod selbst herbeiführen können“. <https://bit.ly/116dLlc> Weitere Umfragen kamen zu ähnlichen Ergebnissen.

b) Verleitung zum Suizid?

In Hinblick auf Suizidhelfer **Uwe-Christian Arnold** ist mir weder eine Verurteilung noch ein Ermittlungsverfahren bekannt geworden. Mein Eindruck ist, dass Arnold nicht verleitet, sondern dort geholfen hat, wo Suizidhilfe ethisch geboten, aber von anderen Ärzten nicht angeboten worden war.

Am 12.5.2014, d.h. ein halbes Jahr vor der sog. Orientierungsdebatte, hat die **Staatsanwaltschaft Hamburg** mitgeteilt, sie erhebe Anklage gegen Dr. **Kusch** und Dr. S. wegen Totschlags zweier Frauen in mittelbarer Täterschaft. In der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft hieß es: „Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass die Angeschuldigten nicht Hilfe zum Sterben leisteten, sondern selbst die Tatherrschaft über die Selbsttötung hatten und die Betroffenen nicht frei von Willensmängeln handelten.“ <https://bit.ly/2vhTbTt>

Diese Anklage fand in den Medien Resonanz, wurde auch im Bundestag erwähnt und dürfte dem Ansehen Kuschs und Dr. **Spittlers** in der Öffentlichkeit sehr abträglich, der Verabschiedung des neuen § 217 aber sehr förderlich gewesen sein, denn die Zurückweisung dieser Klage durch das **Landgericht Hamburg** erfolgte erst kurz nach der Verabschiedung des § 217. Kein Schelm, wer Böses dabei denkt. Das Landgericht erklärte am 11.12.2015: „Die Große Strafkammer 1 sieht – jedenfalls unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes – keinen hinreichenden Tatverdacht. Insbesondere besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Verstorbenen M. und W. ihren Entschluss zu sterben nicht freiverantwortlich gefasst haben.“ <https://bit.ly/2H5Anwk>

Der Staatsanwaltschaft Hamburg attestiere ich eine (religiös bedingte?) starke Voreingenommenheit. Wie absurd diese „Ermittlungen“ waren, zeigt deutlich die genaue Schilderung der Abläufe in dem abgetrennten Verfahren gegen Dr. Spittler, der nach der Tabletteneinnahme keine Rettungsmaßnahmen eingeleitet hatte und deswegen zu sieben Jahren Haft verurteilt werden sollte: <https://bit.ly/2vnCMNs> . Spittler wurde freigesprochen: <https://bit.ly/2qE4lQ7> .

In einem ähnlich bizarren Fall wurde kürzlich auch der Berliner Arzt

Dr. Turowski nach fünf Jahren Nervenkrieg und staatlich verursachter finanzieller Schädigung durch hohe Anwaltskosten (die ihm nur zu einem geringen Teil erstattet werden) freigesprochen: <https://bit.ly/2EPtaqD>

Empirische Evidenz für ein Verleiten zum Suizid durch professionelle Suizidhelfer (was bereits als Tötungsdelikt strafbar gewesen wäre, s. oben) bzw. durch deren bloße Existenz (!) ist bisher nicht vorhanden. Auch aus der Schweiz ist mir bisher kein solcher Fall bekannt geworden. Ich habe den Eindruck, dass es sich bei der Verleitungs-Hypothese in erster Linie um einen Vorwand handelt, um die durch § 217 verursachten Grundrechtsverletzungen als notwendig zu rechtfertigen und von den mit § 217 verfolgten religiösen, machtpolitischen und finanziellen Interessen abzulenken.

Ob der angestrebte Nutzen von § 217 (Reduzierung der Zahl der Fälle von Verleitung zum Suizid durch die Existenz organisierter Suizidhilfe) tatsächlich erreicht wird, lässt sich nicht überprüfen, da keine Ausgangsdaten, sondern nur Mutmaßungen über solche Verleitungen vorliegen.

c) Schutz der Selbstbestimmung?

Der Brand/Griese-Entwurf gibt vor, durch ein strafrechtliches Verbot der organisierten Suizidhilfe die Selbstbestimmung von Menschen zu schützen: *„Solchen nicht notwendig kommerziell orientierten, aber geschäftsmäßigen, also auf Wiederholung angelegten Handlungen ist deshalb zum Schutz der Selbstbestimmung und des Grundrechts auf Leben auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzuwirken.“* (S. 2f) Dieser Versuch, den § 217 zu rechtfertigen, ist abwegig, da das neue Gesetz die Selbstbestimmung nicht schützt, sondern im Gegenteil die Handlungsfreiheit von suizidwilligen Menschen dramatisch einschränkt. Während hinreichend informierte Suizidwillige bisher die Wahl zwischen gewalttätigen, unsicheren und humanen (ärztlich assistierten) Suizidmethoden hatten, bleibt ihnen jetzt meistens nur noch die Wahl zwischen grauenvollen Methoden und dem – möglicherweise extremen – Leiden bis zum Tod. Dieses Leiden wird in vielen Fällen noch durch nicht tödlich verlaufende, aber schwer schädigende vergebliche Suizidversuche vergrößert.

4. Verfassungsbeschwerden gegen § 217 beim Bundesverfassungsgericht

4.1 Noch nicht entschiedene Beschwerden gegen § 217

a) Sterbehilfe Deutschland e.V. (2 BvR 651/16)

Die Mitarbeiter von StHD waren das Hauptziel des § 217 („lex Kusch“). StHD hat daher die Suizidhilfe in Deutschland eingestellt, betreibt aber eine Filiale in Zürich, die neuerdings Angehörigen von Suizidwilligen Hilfe anbietet. <https://hpd.de/artikel/kuschs-coup-ab-sofort-wieder-legale-suizidhilfe->

[deutschland-15308](#) (Diesen Angehörigen droht nach meiner Einschätzung Strafverfolgung wegen Beihilfe zu einer Straftat nach § 217 durch den Medikamente verschreibenden Schweizer Arzt.) StHD hat erfolgreich eine Besorgnis der Befangenheit gegen den kirchennahen **Bundesrichter Müller** geltend gemacht, der sich schon 2006 intensiv für ein Verbot von Dignitas (Hannover) einsetzte und dazu einen Gesetzentwurf vorlegte, der den aktuellen § 217 weitgehend vorwegnahm: <https://bit.ly/2Cz0KaO> .

Ob der Verein eine Aufhebung des § 217 erreichen wird, ist fraglich, weil durch § 217 „nur“ die Berufs-, Gewissens- und Vereinsfreiheit beeinträchtigt wird, und schon zwei der acht Richter/innen des 2. Senats bei der Ablehnung eines Eilantrags (s.u.) zu verstehen gegeben haben, dass sie die Behauptung des Gesetzgebers, § 217 diene dem Schutz des Lebens, prinzipiell akzeptieren. Es erscheint zweifelhaft, dass bei der anstehenden Güterabwägung eine Mehrheit (mindestens fünf von acht Richter/inne/n) die verletzten Rechte von StHD höher gewichtet wird als den angeblichen Lebensschutz.

b) Dignitas/Deutschland e.V. (2 BvR 1261/16)

Grundrechte können auch von inländischen juristischen Personen eingeklagt werden (Art. 19,3 GG). Die Beschwerde von Dignitas könnte jedoch daran scheitern, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten von Dignitas in der Schweiz liegt, und der Beschwerdeführer (**Dr. Minelli**) Schweizer ist.

c) Uwe-Christian Arnold (2 BvR 2527/16)

Der Berliner Urologe Arnold wird durch § 217 mit Strafe bedroht, weil der (absichtlich?) irreführende Begriff *„geschäftsmäßig“* mit *„auf Wiederholung angelegt“* zu übersetzen ist. Da es wichtig ist, dass Strafgesetze klar formuliert sind, wäre es besser gewesen, gleich diese ausführlichere Kennzeichnung der Art der verbotenen Förderung der Suizidhilfe im Gesetzestext zu verwenden. Weil Wucher (der bei Herrn Arnold anscheinend nicht vorliegt) nach § 291 StGB ohnehin strafbar ist, ist ein Verbot der Tätigkeit weitgehend „ehrenamtlich“ tätiger Suizidhelfer nur durch die Verleitungs-Hypothese eventuell zu rechtfertigen. Im Fall Arnold deutet aber bisher nichts auf eine Verleitung hin. Daher hätte dessen Klage bei unvoreingenommener richterlicher Betrachtung gute Aussichten auf Erfolg. Dass Arnold seit Ende 2015 nicht mehr (unter Verwendung einer großen Menge bitterer rezeptpflichtiger Medikamente) beim Suizid helfen darf, dürfte bereits für viele verzweifelte Menschen fürchterliche Folgen gehabt haben. Zu weiteren Beschwerden unter diesem Aktenzeichen siehe <https://bit.ly/2EVh4zB> .

d) Dr. med. Matthias Thöns, Dr. med. B. M. (2 BvR 1494/16); Dr. M. R. (2 BvR 1593/16); Dr. W. (2 BvR 1624/16); Dr. S. (2 BvR 1807/16); Dres. B., V., S., V.

(2 BvR 2354/16)

Siehe dazu die „2. Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden gegen § 217 StGB“ <https://bit.ly/2JOnlHr> der **Giordano-Bruno-Stiftung**. Auch bei diesen Beschwerden wird das BVerfG entscheiden müssen, ob Einschränkungen der Berufs- und Gewissensfreiheit von Ärzten durch den angestrebten Lebensschutz zu rechtfertigen sind.

e) Helmut Feldmann et al. (2 BvR 2347/15)

Von anfänglich vier Beschwerdeführern sind schon zwei verstorben. Sie wurden/werden von den Strafrechtlern Prof. Knauer und Prof. Kudlich vertreten. Deren Eilantrag, den § 217 außer Vollzug zu setzen, wurde von der 2. Kammer des BVerfG schon am 21.12.2015 abgelehnt: <https://bit.ly/1XnrsnJ> Ich befürchte, dass bei diesem Eilantrag die Schwächen, Gefahren und schrecklichen Wirkungen des § 217 nicht ausreichend dargestellt wurden. Für die zwei schon verstorbenen Kläger könnte das fürchterliche Folgen gehabt haben. Die 2. Kammer hat die Existenz einer solchen Gefahr bestritten.

Es dürfte klar sein, dass den beiden noch lebenden Klägern durch § 217 schwere Nachteile drohen. Ihre Beschwerde könnte aber daran scheitern, dass StHD neuerdings über seine Schweizer Filiale Suizidhilfe anbietet: <https://bit.ly/2HOSROk> . Dadurch wird der durch § 217 bewirkte Nachteil bei einem aktuellen Suizidhelfewunsch abgemildert.

f) Mitglieder von Dignitas/Hannover

Hinter der Beschwerde **2 BvR 2506/16** stehen vermutlich Mitglieder von Dignitas/Hannover, einem Verein, der nun daran gehindert ist, Suizidhilfe-Beratungen durchzuführen und Mitglieder zur Suizidhilfe an Dignitas/Schweiz zu vermitteln. Da Dignitas/Hannover selbst keine Suizidhilfe angeboten hat, dürfte bei diesen Vereinsmitgliedern die Beeinträchtigung durch § 217 geringer sein als bei den Mitgliedern von StHD.

g) 2 BvR 2494/16 und **2 BvR 2667/16** sind noch vom BVerfG zu bearbeiten. Zu diesen Beschwerden ist mir nichts Näheres bekannt.

4.2 Befangenheit bei der Ablehnung des Eilantrags von Feldmann et al.

Außer der skandalösen Nichtzulassung meiner eigenen Verfassungsbeschwerde gegen § 217 spricht auch die Ablehnung des Eilantrags von vier Mitgliedern von Sterbehilfe Deutschland e.V., s. www.bit.ly/1XnrsnJ , mit dem § 217 außer Vollzug gesetzt werden sollte, für eine Befangenheit der Richterinnen Kessal-Wulf und König. Beide haben als Mitglieder der 2. Kammer des 2. Senats gemeinsam mit dem inzwischen ausgeschiedenen Richter Landau bei dieser Entscheidung zum Teil in einer Weise argumentiert, die auf Befangenheit

schließen lässt. Näheres hier: www.reimbibel.de/217-StGB-Richter-Befangenheit-Mueller-Huber-Kessal-Wulf-Koenig.pdf .

4.3 Erledigte Beschwerden

a) **2 BvR 388/16** wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

b) **2 BvR 762/16** wurde durch den Tod des Beschwerdeführers beendet. Das BVerfG verlangt bei den Beschwerden gegen § 217 – an § 93a BVerfGG vorbei – eine Gegenwärtigkeit der Beschwer. In diesem Fall wird akzeptiert, dass der Beschwerdeführer nicht unmittelbar von § 217 mit Strafe bedroht wird. Es wird aber anscheinend verlangt, dass man sterbenskrank ist. Entsprechend hoch ist das Risiko, dass der Kläger noch während des Verfahrens verstirbt. Mit diesem üblen Trick wurden noch nicht sterbenskranke Kläger wie mir das Menschenrecht auf wirksame Beschwerde genommen. Viele Bürger haben deswegen keine Beschwerde eingereicht.

c) **2 BvR 2492/16** wurde von fünf Professoren und weiteren Personen eingereicht, denen § 217 zu liberal erschien. Sie wurde zurecht als unzureichend begründet nicht zugelassen: <https://bit.ly/2qyioTO> .

d) Meine eigene Beschwerde (**2 BvR 2507/16**) wurde nicht zugelassen, s. 4.4.

4.4 Skandalöse Nichtzulassung der Beschwerde von Klosterhalben

Siehe www.reimbibel.de/217nz.pdf .

4.5 Skandalöse Nähe des Bundesverfassungsgerichts zu den Kirchen

Siehe www.reimbibel.de/217-StGB-Richter-Kirchen.pdf .

5. Meine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Der EGMR hat im Fall **Haas v. Schweiz** festgestellt:

„Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist das Recht einer Person zu entscheiden, wie und welchem Zeitpunkt ihr Leben beendet werden soll, vorausgesetzt, sie kann ihren Willen frei bilden und entsprechend handeln – Teil des Rechts auf Achtung ihres Privatlebens i.S. von Art. 8 EMRK.“

Auf der anderen Seite hat der EGMR mehrfach angemerkt, in den Staaten Europas bestünden zur Suizidhilfe ganz unterschiedliche Auffassungen und man müsse den Staaten einen entsprechenden Ermessensspielraum zugestehen.

Mit Schreiben vom 20.1.2018 habe ich in englischer Sprache Beschwerde gegen § 217 sowie gegen das BVerfG eingelegt: www.reimbibel.de/ECHR.pdf . Dabei habe ich Verstöße gegen Artikel 2, 3, 8, 9, 13 und 14 der Europäischen Konvention der Menschenrecht reklamiert.

Während das BVerfG sich immerhin noch bemüht hat, den Anschein zu erwecken, es könne sich bei der Nichtzulassung meiner Beschwerde auf das BVerfGG sowie eigene Entscheidungen stützen, hat sich der französische Richter **André Potocki** keinerlei Mühe gemacht zu erklären, warum meine Klage (Application no. 4959/18) nicht zulässig sei, sondern einfach nur als Einzelrichter am 18.3.2018 entschieden:

„The Court finds that the applicant was not sufficiently affected by the alleged breach of the Convention or the Protocols thereto to claim to be the victim of a violation within the meaning of Article 34 of the Convention.“

Siehe www.reimbibel.de/Potocki.jpg .

6. Zusammenfassende Einschätzung

Während die Schweiz, die Benelux-Länder und einige Bundesstaaten der USA ärztliche Suizidhilfe und/oder die „Tötung auf Verlangen“ unter staatlicher Aufsicht zugelassen haben, verhindern in Deutschland § 216 und § 217 StGB sowie standesrechtliche Verbote weitgehend solche Vorgehensweisen. Unter der Annahme, dass hierzulande jedes Jahr viele voll zurechnungsfähige Menschen durch § 217 daran gehindert werden, ihr Leben auf humane Weise durch Suizid zu beenden, ist der hauptsächlich religiös motivierte § 217 ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es ist zu befürchten, dass sich an diesem Verbrechen nach der Regierung Merkel, dem Bundestag, dem Bundesrat und dem Bundespräsidenten als fünftes Verfassungsorgan nun auch das Bundesverfassungsgericht beteiligen wird, indem es nicht die Freiheitsrechte seiner Bürger, sondern die religiösen Wahnvorstellungen und Machtinteressen der Kirchen sowie deren Organisationen und Politiker verteidigt.

Meine Beschwerden und Texte gegen § 217 StGB: www.reimbibel.de/217.htm .



Cartoon mit freundlicher Erlaubnis von Rolf Heinrich.